

Beilage XVIII.

Bitte

des katholischen Lehrervereines um Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 betr. die Gehalte der Lehrpersonen des Landes Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Ein Vierteljahrhundert ist verfloßen, seit der hohe Landtag von Vorarlberg durch Schaffung des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 die Gehalte der Lehrpersonen des Landes Vorarlberg gesetzlich festsetzte. Wenn auch damals die finanziellen Verhältnisse des Lehrerstandes bedeutend gebessert wurden, muß doch gesagt werden, daß schon durch jenes Gesetz die Lehrpersonen Vorarlbergs die schlechtest dotierten waren in ganz Oisleithanien. Mögen politische oder wirtschaftliche Verhältnisse die Ursache dieser niedrigen, in ihren Abstufungen ungerechten Gehaltsansätze sein, eines ist sicher, daß der hohe Landtag, besonders der der letzten Periode, in anerkannter Weise bestrebt war, den Lehrpersonen des Landes die gewiß großen Mängel des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 weniger fühlbar zu machen.

Infolge dessen wurden denn auch Vorschreibungen in höhere Gehaltsklassen vorgenommen, Zuschüsse aus dem Normalschulфонде, resp. Landesфонде an Lehrer und Schulgemeinden gegeben, Subventionen für pensionierte Lehrer bewilligt, die Einberechnung systemisierter Zulagen seitens der Gemeinden in die Pension gestattet, Unterlehrer- zu Lehrerstellen erhoben, Expositurschulen in selbständige verwandelt; endlich wurden Gemeinden veranlaßt, für ihre Lehrer passende Wohnungen zu stellen. Für alle diese Hilfen verdient der hohe Landtag Dank.

Weil aber alle diese Maßnahmen nur provisorische sind, nur als Nothbehelfe betrachtet werden müssen; weil dadurch nur einzelnen Lehrpersonen momentane Hilfe geboten wurde, nicht aber dem Lehrstande; weil jenes Gesetz, welches alle diese Maßnahmen des hohen Landtages durch seine Mängel veranlaßte noch unverändert fortbesteht und die Härten und Ungerechtigkeiten desselben der Lehrstand fühlen muß; weil aber dieser Stand doch eine wichtige Aufgabe in der menschlichen Gesellschaft zu erfüllen hat; weil die absolut unzureichenden Existenzmittel, welche der Lehrerberuf den meisten Trägern desselben für sich und ihre bescheidene Familie bietet, die Gefahr hervorrufen, daß der Lehrer ob seiner übermäßigen Sorge für das tägliche Brot seiner schweren und verantwortungsvollen Berufsarbeit nicht mehr gewachsen ist; weil einerseits in Vorarlberg das Leben vielleicht am theuersten ist unter allen Kronländern der Monarchie; weil aber andererseits das Land und das Volk von Vorarlberg sich eines Wohl-

standes erfreut, um welchen es von den übrigen Kronländern mit Recht beneidet wird; weil ferner die Gehalte der Lehrer nicht nur an sich zu niedrig sind, sondern noch geringer als in den wirtschaftlich tiefer stehenden übrigen Kronländern, von den Nachbarstaaten des Auslandes ist gar nicht zu reden; weil endlich der Lehrerstand von Vorarlberg sich ohne Selbstüberhebung sagen kann, daß er bislang seine Pflicht getreulich erfüllt hat: darum muß es als gerechtfertigt und billig erscheinen, wenn der Lehrerstand bestrebt ist, für den Lehrer einen Gehalt zu erlangen, welcher ihn und seine Familie mit den bescheidensten Anforderungen ernährt.

Das, was den Lehrerstand in materieller Hinsicht am weitesten im Verhältnis zu den übrigen Ständen zurücksetzt, ist der Mangel eines Avancements. Der Beamte, der Handlungsangestellte, der Arbeiter weiß, daß sich in einer absehbaren Reihe von Jahren seine finanziellen Verhältnisse bessern, insofern er sich keine Fahrlässigkeiten im Berufe zu schulden kommen läßt. Der Lehrer hat aber gar keine Aussichten; denn heutzutage bezieht beispielsweise ein Lehrer der II. Gehaltsklasse im 9ten Dienstjahre immer noch seine 400 fl., während sein Gehalt von seinem 10. bis 20. Dienstjahre — er ist indessen ein Mann von 40 Jahren geworden — erst 440 fl. beträgt, ein Mehr, welches kaum in Rechnung gezogen werden kann. Nicht ohne Grund sucht daher der Lehrerstand von Vorarlberg anstatt der Decenal-Quinquennalzulagen zu erlangen, wie sie auch mit Ausnahme von Tirol überall bestehen.

Als größte Ungerechtigkeit des jetzt bestehenden Dotations-Gesetzes für die Lehrer Vorarlbergs muß wohl der Unterschied bezeichnet werden, den dasselbe zwischen Lehrer und Unterlehrer macht. Der Unterlehrer muß sich durch dieselben Studien für seinen Beruf vorbereiten wie der Lehrer, er hat sich denselben Prüfungen zu unterziehen, in Bezug auf Arbeitsleistung werden an ihn dieselben Anforderungen gestellt. Warum soll er nicht für seine Mühe und Arbeit dieselbe Entlohnung erhalten wie der Lehrer? Er hat mit diesem nebst der Arbeit nur gemein, die Unmöglichkeit des Zurückens, wenn er seine Stelle behalten will oder muß.

Eine weitere Härte der Gehaltsbestimmungen für die Lehrer Vorarlbergs ist die, daß nur den Leitern der Schule das Recht auf eine Wohnung, resp. Quartiergeld zuerkannt wird. Die meisten Lehrpersonen sind aber nicht Leiter einer Schule und müssen, weil früher oder später die meisten Familie haben, es schwer empfinden, wenn sie einen großen Theil ihres ohnehin kleinen Gehaltes für Wohnung verausgaben müssen. Doppelt gerechtfertigt ist das Bestreben, für alle definitiven Lehrpersonen ein entsprechendes Quartiergeld zu erreichen in Vorarlberg, wo die Wohnungsmieten sehr hohe sind.

Nicht nur die durch das bestehende Gesetz den Lehrern zugesicherten Bezüge, welche aber völlig unzureichend sind, die Bedürfnisse des bescheidensten und einfachsten Haushaltes einer Lehrfamilie zu decken, zwingen den Lehrerstand eine Verbesserung seiner Gehaltsverhältnisse anzutreiben, sondern auch die Thatsache, daß den Lehrpersonen ihre Gehalte in vielen Fällen sehr unregelmäßig ausbezahlt werden. Es ist für kleine Gemeinden vielleicht so schwer, ihrem Lehrer den Gehalt regelmäßig auszubezahlen, als es für diesen drückend ist, denselben unregelmäßig beziehen zu können; wohl unmöglich ist es für manche Berggemeinden mit mehreren Schulen ihren Lehrern einen auskömmlichen, wenn auch bescheidenen Gehalt zu bezahlen, darum können dieselben wohl nie zu geordneten Schulzuständen kommen, wenn nicht das Land die Ausbezahlung der Lehrergehalte übernimmt.

Wenn auch nicht mehr viele, so gibt es doch noch manche Lehrer in Vorarlberg, welche schon als Erzieher der Jugend im Dienste des Volkes gestanden sind, bevor die jetzigen Schulgesetze eingeführt wurden. Ist es billig und gerecht, daß diesen Männern, welche Generationen herangebildet haben, welche ihr Leben der Erziehung der Jugend widmeten, jene Jahre der Arbeit, wo sie noch im Vollbesitze ihrer Kraft waren, wo sie wie jetzt bestrebt waren, das Beste zu leisten, bei Berechnung des Ruhegehaltes nur halb angerechnet werden? Zudem kann nicht verschwiegen werden, daß die Bestimmung des Gesetzes, wornach sich die Pension nur quinquennalweise erhöht, wohl einer Abänderung bedürftig wäre, und daß jener Lehrer, welcher durch 40 Jahre die Mühen und Beschwerden eines Volksschullehrers getragen, es wohl verdiente, wenn er das Recht hätte, in den Ruhestand zu treten.

In Anbetracht der mißlichen Verhältnisse, unter welchen die Lehrerschaft Vorarlbergs zu leiden hat, wagen es die ergebenst Gefertigten im Namen und Auftrage der dem katholischen Lehrervereine angehörenden Lehrpersonen an den hohen Landtag mit der ergebenen Bitte heranzutreten, das Landesgesetz vom 17. Jänner 1870 abzuändern und hiebei gütigst die im Nachstehenden dargelegten Wünsche der Lehrerschaft einer wohlwollenden Berücksichtigung zu würdigen.

I. a) Im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Abschnitt II werden die Gemeinden in drei Classen eingetheilt und der Jahresgehalt für Lehrer in Gemeinden der I. Classe mit 700 fl., in Gemeinden der II. Classe mit 600 fl., in Gemeinden der III. Classe mit 500 fl. festgesetzt. Der Gehalt eines Bürgereschullehrers beträgt 800 fl. Lehrerinnen erhalten 80% von obigem Gehalte.

b) Vom Tage der Lehrbefähigungsprüfung an gerechnet haben die Lehrpersonen Anspruch auf 10% Quinquennalzulagen.

c) Die Functionszulage der Oberlehrer und Leiter der Volksschulen beträgt in Gemeinden der I. Classe 200 fl., in Gemeinden der II. Classe 100 fl. und in Gemeinden der III. Classe 50 fl., die der Bürgereschul-Directoren 300 fl.

d) Jede definitive Lehrperson hat Anspruch auf eine entsprechende Wohnung oder eine Quartiergeld-Entschädigung, die in Gemeinden der I. Classe mit 150 fl., in Gemeinden der II. Classe mit 100 fl. und in Gemeinden der III. Classe mit 50 fl. zu bemessen ist. Wünschenswert wäre es, daß dem Lehrer auf dem Lande überdies ein Stück Feld zwecks Anlage eines Versuchsgartens zur Verfügung gestellt würde.

II. Die Ausbezahlung der Lehrergehälte übernimmt das Land.

III. Nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre vom Tage der Lehrbefähigungsprüfung an gerechnet erhalten die Lehrpersonen 34% des anrechenbaren Gehaltes als Pension. Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren Dienstjahre um 2.2% bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, mit welchem Zeitpunkte jede Lehrperson das Recht hat, in den Ruhestand zu treten. Jenen Lehrpersonen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Reichsvolksschulgesetzes im Dienste der Schule thätig waren, sind die bis jetzt nur zur Hälfte anrechenbaren Dienstjahre als voll anzurechnen.

Hoher Landtag! Die im Vorstehenden dargelegten Wünsche sind hervorgegangen aus den Beratungen in den Lehrer- und Katecheten-Conferenzen, welche der katholische Lehrerverein in allen Theilen des Landes abhielt. Der katholische Lehrerverein verhehlt sich nicht, daß die gesetzliche Regulierung der Lehrergehälte vielen und großen Schwierigkeiten begegnet, wagt es aber dem h. Landtage vorstehende Wünsche und Bitte zu unterbreiten im Vertrauen auf die Fürsorge des hohen Landtages für alle Stände des Landes, im Vertrauen auf das Wohlwollen für die Lehrerschaft und die Sorgfalt für das vaterländische Schulwesen, welche der hohe Landtag bei jeder Gelegenheit beweist, im Vertrauen darauf endlich, daß die Wünsche der Lehrerschaft gerechte und billige sind.

Wolfurt, im Jänner 1897.

Sermann Jenny, Bartholomäberg.

Adalbert Hillbrand, Bludenz.

Joh. Jos. Häusle, Klaus.

Josef Ellensohn, Gözis.

Andre Ess, Dornbirn.

Dr. Fav. Halder, Bregenz.

Dr. Ant. Feuerstein, Großdorf.

Math. Wächter, Oberlehrer in Wolfurt, dzt. Obmann des katholischen Lehrervereines.

Johann Brunner, Obmann-Stellvertreter, des kath. Lehrervereines.

Thomas Knecht, Rankweil.

Anton Ender, Religionslehrer, Ausschussmitglied des kath. Lehrervereines.

J. Anton Hillbrand, Braz.

